



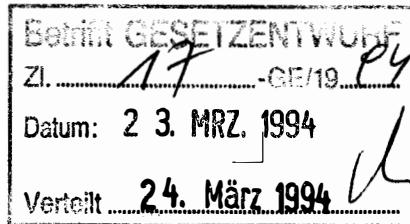
REPBBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5709/3-4/1994

An die  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 4109



Betreff: Entwurf eines Bauproduktegesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Geset-  
zesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 16. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.zl. 5709/3-4/1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232) 3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
z.Hd. Herrn Dr. Prieler

Wiener

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 5109

Betreff: Entwurf eines Bauproduktsgesetzes

Bezug: do. GZ: 92.910/27-IX/7/93

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/- Präsidialabteilung 4 nimmt zum ggsdtl. Entwurf eines Bauproduktsgesetzes wie folgt Stellung:

I. Frage der Zuständigkeit

Beim gegenständlichen Gesetzesvorhaben geht es offensichtlich primär um das Prüfen von Produkten zum Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten. Daß dabei auch Bauprodukte, die im Bereich des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen verwendet werden sollen, miterfaßt sind, ist eher ein sekundärer Effekt.

Gemäß § 17 Abs. 1 werden im Entwurf dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für den Bereich des Verkehrswesens Vollzugszuständigkeiten (allgemein) zugeordnet.

Dazu ist festzustellen, daß eisenbahnbauspezifische Bauprodukte im Eisenbahnbereich nicht im Vordergrund stehen. Im Eisenbahnbereich werden vielmehr auch zahlreiche Bauprodukte verwendet, die dem allgemeinen Bauwesen zuzuordnen sind. Bei der Vollziehung des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen im Baubereich stehen nicht die Produkte, sondern Fragen der eisenbahnspezifischen Ausgestaltung der Projekte im Vordergrund.

- 2 -

Vorschriftenseitig wird dabei im übrigen vielfach in der Verwaltungspraxis auf Bestimmungen der Bauordnungen der Länder zurückgegriffen.

Von dieser Situation ausgehend, wäre - abgesehen von der Abgrenzung zu den Landeskompaktenzen - eine allgemeine Zuständigkeit für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Produkte, die im Bereich des Verkehrswesens - schlechthin - verwendet werden, zu weit gegriffen.

Es genügt aus hs. Sicht, in Belangen allgemeiner Bedeutung, wie § 6 Abs. 1 (Erteilung der europäischen technischen Zulassung), § 7 Abs. 2 (Übertragung der Zulassung an eine Zulassungsstelle) und § 12 Abs. 1 (Übertragung der Zertifizierungstätigkeit an eine Vereinigung) eine Einvernehmensregelung des (allgemein federführenden) Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich jener Bauprodukte zu schaffen, die (spezifisch) für den Bereich des Verkehrswesens bestimmt sind.

(Darüberhinausgehende einzelne Behördenaufgaben wie § 10 Abs. 1 und 6, § 11 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 bis 3 bedürften jedoch keiner Einvernehmensregelung.)

## II. Zum Gesetzesentwurf

Der Kurztitel dieses Gesetzes lautet "Bauproduktegesetz", im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen heißt es jedoch "Baupunktengesetz".

### zu § 2

Es werden bei den Begriffsbestimmungen Begriffe verwendet, die selbst wiederum einer Begriffsbestimmung oder einer Erläuterung bedürfen wie z.B. die Begriffe "Hochbau" und "Tiefbau". Dies könnte auch im Zusammenhang mit der Zuordnung der Begriffe zu jenen, die im Eisenbahngesetz 1957,

- 3 -

BGBl. Nr. 60, oder in darauf beruhenden Verordnungen verwendet werden (wie z.B. Kunstbau, Unterbau) Bedeutung erlangen. Weiters wird davon abhängen, inwieweit hievon die eisenbahnrechtliche Genehmigung von eisenbahntechnischen Einrichtungen wie z.B. Schallschutzwänden betroffen sein wird. Unklar ist weiters, was vom Begriff "Anlage" umfaßt wird. Lüftungsanlagen sind als derartige Anlagen in den Erläuterungen als Beispiel angeführt. Im Sinne der Haus-technik gleichartig sind die Heizungsanlagen anzusehen. Andererseits sind in den Erläuterungen Gasverbrauchseinrichtungen (diese sind als Wärmeerzeuger auch Bestandteil von Heizungsanlagen) von dem Anlagenbegriff durch Einordnung als "Baunebenprodukte" ausgenommen.

zu § 4 Abs. 3

Die Beistriche nach den Wörtern "Bauproduktes" und "EWR" dürften überflüssig sein.

Unklar ist, ob die Übermittlung eines ausländischen Bauproduktes an eine österreichische Zertifizierungsstelle auch als Einfuhr gilt. Diesfalls wäre eine Prüfung eines ausländischen Bauproduktes durch eine österreichische Zertifizierungsstelle formal nicht möglich.

zu § 5 Abs. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 sind Bauprodukte u.a. als Anlagen definiert. Die Brauchbarkeitsdefinition des § 5 Abs. 1 kann sich daher, da sie auf die Verwendung von Bauprodukten für Anlagen abstellt, nur auf Bauprodukte nach § 2 Abs. 1 Z 1 beziehen.

zu § 5 Abs. 3 erster Satz

Der Beistrich zwischen den Wörtern "erteilten" und "europäischen" dürfte überflüssig sein.

- 4 -

zu § 6 Abs. 1

Es wäre genauer zu spezifizieren, was unter einem Vertreter im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Es ist anzunehmen, daß nicht jedermann, wie etwa bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Notare als Vertreter des Herstellers gemeint sind.

zu § 6 Abs. 6

Die Formulierung "... in der Regel auf fünf Jahre erteilt ..." ist sehr unbestimmt. Es erscheint notwendig, die Voraussetzungen festzulegen, die eine geringere bzw. höhere Zulassungsdauer als 5 Jahre ermöglichen.

zu § 7 Abs. 3

Der Beistrich zwischen den Wörtern "Bundesminister" und "jeweils" dürfte überflüssig sein.

zu § 14 Abs. 3

Auf die sprachliche Diskrepanz des Wortes "Verein" mit der in § 12 Abs. 1 aufscheinenden Bezeichnung "Vereinigung" wird hingewiesen.

zu § 15

Abs. 1 erster Satz müßte sprachlich richtig lauten: "... das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten **zu** untersagen und deren Kennzeichnung mit dem CE-Symbol entwerten oder beseitigen **zu** lassen".

Im Abs. 2 erster Satz wäre anstelle des Wortes "da" besser der Ausdruck "wenn" zu verwenden.

Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich zu sein, daß eine zuständige Behörde ohne nähere Determinierung eine andere Behörde zur Erlassung von Hoheitsakten bestimmt.

- 5 -

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 16. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

*W.H.H.*

)